

Anlage 1 „Gesellschaftsvertrag PE Gewinnerregion“

Gesellschaftsvertrag

PE Gewinnerregion UG (haftungsbeschränkt)

Präambel:

Die Wirtschaftsförderung Schwarzwald-Baar-Heuberg führt u.a. Projekte mit finanzieller Beteiligung von Dritten, z.B. Unternehmen, durch. Für die Durchführung des rein operativen Geschäfts und in diesem Zusammenhang anfallende Aufgaben wird für die Durchführung dieser Aufgaben eine eigene Gesellschaft in Form einer 100%igen Tochtergesellschaft der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH mit dem Namen PE Gewinnerregion UG (PE steht für Projektentwicklung) gegründet.

§ 1

Firma, Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet: PE Gewinnerregion UG (haftungsbeschränkt)
- 2) Sitz der Gesellschaft ist 78054 Villingen-Schwenningen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, insbesondere die Übernahme von Projekten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH und die eigenständige Durchführung dieser Projekte.

- 2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 1 Abs. 2 und 102 ff. Gemeindeordnung Baden-Württemberg. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- 3) Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gerichtet.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat die nachfolgend aufgeführten Organe:

- a) Geschäftsführung
- b) Gesellschafterversammlung

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend).
- 2) Auf das Stammkapital übernimmt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Schwarzwald-Baar-Heuberg mbH mit dem Sitz in Villingen-Schwenningen eine Stammeinlage in Höhe von Euro 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend).
- 3) Der Geschäftsanteil ist in bar zu leisten. Auf den Geschäftsanteil ist der volle Betrag sofort vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten und zu vertreten.
- 2) Die Haftung des/der Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 3) Die Geschäftsführung hat jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit einer Übersicht über die Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Gesellschafterin sind der Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.
- 4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften prüfen zu lassen.
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfbericht sind der Gesellschafterversammlung vorzulegen und es ist regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und Auskunft zu erteilen.

Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bekannt zu machen.

§ 8

Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung der PE Gewinnerregion setzt sich zusammen aus den Gesellschaftern der Muttergesellschaft.
- 2) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- 3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1) des Aktiengesetzes,
 - b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - d) Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 - e) die Veräußerung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen,
 - f) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s,
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - h) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - i) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - j) die Auflösung der Gesellschaft,
 - k) die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung der Gesellschaft,
 - l) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes.

§ 9

Gesellschafterversammlung, Einberufung und Durchführung

- 1) Unbeschadet der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen. Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss soll jedoch binnen 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft, eine von ihm benannte Person oder die durch Mehrheitsbeschluss aller anwesenden Gesellschafter bestimmte Person.

§ 10

Beschlussfassung, Niederschrift

- 1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.
- 2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

- 1) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. § 105 der Gemeindeordnung ist zu beachten. Bei der Abschlussprüfung sind auch die Gegenstände nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen und zu berichten.
- 2) Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfbehörde steht das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1) Gemeindeordnung sowie das Recht zur Betätigungsprüfung i.S.v. § 54/44 HGrG nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 d GemO zu.

- 3) Ein Jahresüberschuss darf nur zur Erreichung des Gesellschaftszwecks verwendet werden.

§ 12

Vergabe von Aufträgen

- 1) Bei der Vergabe von Aufträgen wendet die Gesellschaft die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandförderungsgesetzes an.
- 2) Die Gesellschaft unterliegt bei der Vergabe von Aufträgen den Weisungen der Gesellschafterin.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Schlussbestimmungen

- 1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten für Notar, Steuerberater, Rechtsanwalt sowie die Kosten der Eintragung und Bekanntmachung im Handelsregister.
- 2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung. Insbesondere wird auf § 5 Buchstabe a. Untern.G hingewiesen.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages mitzuwirken, soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden sollten.
- 4) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Firma zuständige Gericht, soweit gesetzlich möglich.